

Gemeinde Salzatal  
Bau- und Ordnungsamt  
Die Bürgermeisterin  
Am Rathaus 31  
06198 Salzatal OT Salzmünde

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen-Anhalt  
Postfach 110145  
06015 Halle

Ort, Datum  
Salzatal OT Salzmünde, 09.03.2011  
Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
Frau Schramm  
Telefon (03 46 09) 2 74-505 Telefax (03 46 09) 2 74-522  
e-Mail schramm@gemeinde-salzatal.de  
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
2011S00018 / 511/Schramm/plak

Vollzug des Landesstraßengesetzes  
**Sondernutzungserlaubnis  
und Gebührenbescheid**

Zum Antrag vom.

08.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ort der Sondernutzung  
alle Ortsteile der Gemeinde Salzatal,

Knotenpunkte / Straßenabschnitte von:  
Umleitung bis:

Dauer der Sondernutzung  
von: 08.03.2011 Uhr bis: 30.03.2011 Uhr

## Art der Sondernutzung

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Aufstellen von Maschinen, Kränen | <input type="checkbox"/> Straßenbau                | <input type="checkbox"/> Büro - Container                    |
| <input type="checkbox"/> Bauwagen                         | <input type="checkbox"/> Fernmeldetechnik          | <input type="checkbox"/> Schutt - Container                  |
| <input type="checkbox"/> Mobilkran                        | <input type="checkbox"/> Fernheizung               | <input type="checkbox"/> Gerüststellung, Baugerüst           |
| <input type="checkbox"/> ADK/TDK                          | <input type="checkbox"/> Gasleitung                | <input type="checkbox"/> Lagerung von Material, Gegenständen |
| <input type="checkbox"/> Aufzug                           | <input type="checkbox"/> Wasserleitung             | <input type="checkbox"/> Bauwerkstrockenlegung               |
| <input type="checkbox"/> Hubbühne                         | <input type="checkbox"/> TW - Leitung              | <input type="checkbox"/> Befahren des Rad- und Gehweges      |
| <input type="checkbox"/> Silo                             | <input type="checkbox"/> AW - Leitung              | <input type="checkbox"/> Aufgrabung                          |
| <input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung, Bauzaun   | <input type="checkbox"/> Kabelverlegung            | <input type="checkbox"/> Aufbrechen der Befestigung          |
| <input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung            | <input type="checkbox"/> ELT - Leitung             | <input type="checkbox"/> Durchörterung                       |
| <input type="checkbox"/> Bauzaun                          | <input type="checkbox"/> Baumpflanzung             | <input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung             |
| <input type="checkbox"/> Kanalbau                         | <input type="checkbox"/> Aufstellen von Containern |  |
- Landtagswahl am 20.03.2011

Maße der Sondernutzung	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonstige
Länge (m) x Breite (m)	0,00 x 0,00					
Fläche (m <sup>2</sup> )	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Begründung zur Sondernutzungserlaubnis

Landtagswahl am 20.03.2011, max. Insgesamt 40 Plakate

## Bemerkungen zur Sondernutzungserlaubnis

siehe Anlage 1

Die umseitigen / beiliegenden Bedingungen, Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsabrechnung sind Bestandteil dieses Bescheides. Dieser Bescheid wird mit Auflagen und Bedingungen des zuständigen Amtes an die Verkehrsbehörde weitergeleitet. Von dort erhalten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung. Der öffentliche Verkehrsraum darf erst genutzt werden, wenn dem Antragsteller hierfür die Genehmigung der Verkehrsbehörde vorliegt. Zu widerhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Für diese Sondernutzung wird folgende Gebühr festgesetzt:

Sondernutzungsgebühr	Verwaltungsgebühr	Mahngebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Sie werden gebeten, bis zum den Gesamtbetrag der Gebühr unter Angabe des Buchungszzeichens entweder bei der Kasse der unterfertigenden Behörde einzuzahlen oder auf das unten angegebene Konto zu überweisen.

Verteiler: Antragsteller  
Akte  
TAKO

Im Auftrag  
*Schramm*  
Schramm  
Sachbearbeiterin

Bankverbindung  
Deutsche Kreditbank AG

Kontonummer  
81 31 39

Bankleitzahl  
120 300 00

**Fortsetzung****Sondernutzungserlaubnis und Gebührenbescheid**

Reg-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2011S00018 / 511/Schramm/plak

**Bedingungen, Auflagen und Hinweise**

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde / Gemeinde zu ersetzen.
2. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Besitztum der Anlage gegen die Straßenbaubehörde / Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde / Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
3. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privat-rechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkunden, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbaubehörde / Gemeinde rechtzeitig anzuziegen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - verwiesen.
6. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzugeben.
7. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde / Gemeinde einzuholen.
8. Erlöst die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde / Gemeinde ist hierbei Folge zu leisten.
9. **Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße**
  - 9.1 Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
  - 9.2 Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
  - 9.3 Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
  - 9.4 Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
  - 9.5 Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
  - 9.6 Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
  - 9.7 Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
  - 9.8 Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
  - 9.9 Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
  - 9.10 Die Baugruben ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" und die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
  - 9.11 Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
  - 9.12 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen. Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
  - 9.13 Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
10. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:  
Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde
  - 10.1 die Anlagen zu ändern;
  - 10.2 den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Kosten hierfür trägt der Erlaubnisnehmer. Er hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschläge und Sicherheiten verlangen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Anlage 1 zur Sondernutzungserlaubnis

Reg-Nr. / Aktenzeichen: 2011S00018 / 511/Schramm/plak

## Auflagen

1. Das Aufstellen / Anbringen von Werbeträgern ist gemäß § 18 StrG LSA (in der jeweils gültigen Fassung) sondernutzungs- und gebührenpflichtig. Die Sondere Nutzungserlaubnis wird immer nur befristet erteilt und kann, bei Feststellung von Verstößen gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis, widerrufen werden.
2. Je Straßenbeleuchtungsmast dürfen max. 2 Werbeschilder mit identischen Plakatmotiv (als Vorder- u. Rückseite) angebracht werden, diese dürfen eine Größe von 600 x 800 mm (BxH) - Größe A1 - nicht überschreiten und sind in einer Höhe von ca. 2500 mm (Unterkante) an den Masten anzubringen.
3. Die Werbeträger dürfen den Straßen- und Fußgängerverkehr (einschließlich Luftraumprofil/Mindestabstand zur Bordsteinkante 0,40 m) nicht behindern. Es dürfen keine Sicht einschränkungen auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen entstehen.
4. Das Werbemotiv darf keine allgemein anstößigen, sittenwidrigen oder rechtsradikalen Inhalte darstellen. Es darf kein Verstoß gegen Festlegungen und geltende Gesetze durch Anbringung der Plakate entstehen.
5. Folgende Straßenbeleuchtungsmasten sind von der Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen:
  - a) Lichtmasten im Umkreis von 30 mtr. um Kreuzungsbereiche und Ampelanlagen,
  - b) Lichtmasten, an denen bereits ein Hinweisschild gemäß StVO befestigt ist (Verkehrszeichen),
  - c) Lichtmasten die lackiert sind.
6. Die Werbeträger (einschließlich deren Befestigungsvorrichtungen) müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion der statischen Beanspruchungen, den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Sie sind regelmäßig auf Sicherheit, Beschädigungen, Funktionalität und dgl. zu untersuchen. Befestigungen sind aus nicht rostendem Material herzustellen und nach Abbau des Werbeträgers vollständig zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist herzustellen.
7. Sollten Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend instand zu setzen, zu erneuern bzw. zu befestigen. Der Erlaubnisnehmer hat für die Zeit der Nutzung für die Verkehrssicherheit der Fläche Sorge zu tragen und übernimmt gleichzeitig die vollständige Haftung bei Schäden an Dritten.
8. Der Antragsteller haftet für eine ordnungsgemäße und sichere Befestigung sowie eine pünktliche Montage / Demontage der Werbeträger. Frühere und / oder spätere Montagen / Demontagen sowie die Zahl der Schilder, die über die vereinbarte Anzahl lt. Rechnung- Genehmigung hinausgehen, werden nachberechnet.
9. Der Antragsteller ist verpflichtet, auf den Werbeträgern eine Adresse sowie Telefonnummer zu hinterlassen, damit ein Ansprechpartner ständig erreichbar ist.
10. Verstöße gegen diese Auflagen stellen entsprechend dem StrG LSA (in der jeweils gültigen Fassung) Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeld in Höhe von bis zu 5000.00 Euro geahndet werden. Gleichzeitig wird auf der Grundlage des § 55 SOG LSA (in der jeweils gültigen Fassung) bei Verstößen gegen diese Auflagen die Ersatzvornahme angedroht.

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen-Anhalt  
  
Postfach 110145  
06015 Halle

Ort, Datum  
**Salzatal OT Salzmünde, 09.03.2011**  
Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.  
**Frau Schramm**  
Telefon Telefax  
**(03 46 09) 2 74-505 (03 46 09) 2 74-522**  
e-Mail  
**schramm@gemeinde-salzatal.de**  
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)  
**2011S00018 / 511/Schramm/plak**

Gemeinde Salzatal  
Bau- und Ordnungsamt  
Die Bürgermeisterin  
Am Rathaus 31  
06198 Salzatal OT Salzmünde

## Meldung der Beendigung einer Maßnahme

Zum Antrag vom:

**08.03.2011**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**  
**nachfolgend genannte Maßnahme wurde beendet:**

Ort der Maßnahme <b>alle Ortsteile der Gemeinde Salzatal</b>	Sondernutzungserlaubnis <b>2011S00018 / 511/Schramm/plak</b>	vom <b>09.03.2011</b>
Straße der Maßnahme	Zeitraum vom: <b>08.03.2011</b>	bis: <b>30.03.2011</b>
Ortslage	Grund der Sondernutzung <b>Landtagswahl am 20.03.2011</b>	

**Maßnahme beendet am:** \_\_\_\_\_

**Maßnahme wurde noch nicht abgeschlossen.**

Wir beantragen hiermit eine Verlängerung der Maßnahme bis \_\_\_\_\_

**Verlängerungsgrund:**


Ort

Datum

Unterschrift

---

---

---